KANZLEI Blum, Hagen & Partner

VOLLMACHT

RECHTSANWÄLTE GMBH

Mag. Johannes Blum, GF
(akad. gepr. Europarechtsexperte)
MMag. Dr. Markus Hagen, GF
Dr. Marco Fiel, GF
Mag. Martin Brunner, GF
Mag. Gamze Eren-Yesilyurt

Rechtsanwaltsanwärter
Mag. Michael Gstach

A-6800 Feldkirch
Liechtensteinerstraße 76
Tel. +43/5522/39573
Fax +43/5522/39576
office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at
FN 269782 p

.....
Name oder Firmenname

.....
Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer

.....
Adresse

.....
PLZ, Ort

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail

Ich bevollmächtige hiermit die Kanzlei

Blum, Hagen & Partner
Rechtsanwälte GmbH

in A-6800 Feldkirch, Liechtensteinerstraße 76, mich und meine Rechtsnachfolger in allen vorfallenden Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Verfolgung meiner Ansprüche im streitigen wie im außerstreitigen Verfahren vor österreichischen, ausländischen und internationalen Gerichten sowie auch in allen Strafsachen vor österreichischen, ausländischen und internationalen Gerichts- und politischen Behörden sowie in Grundbuchssachen zu vertreten sowie für mich Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen. Weiters bevollmächtige ich diese, in meinem Vollmachtsnamen von Kreditinstituten unter Entbindung vom Daten- und Bankgeheimnis volle Auskunft zu verlangen und Kreditinstitutsangestellte als Zeugen vom Daten- vom Bankgeheimnis zu entbinden.

Ich verpflichte mich, die auflaufenden Auslagen, Gebühren und Kosten in Feldkirch zu bezahlen und unterwerfe mich für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung der diesbezüglichen Ansprüche dem in Feldkirch befindlichen Gerichte.

Gemäß § 21e RAO gilt die der Rechtsanwälte GmbH erteilte Vollmacht auch jedem zur Vertretung befugten Partner als erteilt, soweit die Partei nichts anderes bestimmt.

Ich (Wir) stimmen dem Schriftverkehr an mich (uns) und Dritte per einfachem e-mail zu.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die unten angeführten und auf der Homepage der Kanzlei einsehbaren Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) erhalten und gelesen zu haben und diese vorbehaltslos zu akzeptieren.
(Bitte lesen Sie diese Vollmacht und die AAB aufmerksam durch und unterschreiben Sie erst danach dieses Formular)

....., am..... .....
Datum Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben als Verbraucher im Sinne der Verbraucherschutzbestimmungen das Recht, Ihre Vertragserklärung hinsichtlich des mit uns geschlossenen Anwaltsvertrages binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, sofern der gegenständliche Anwaltsvertrag entweder unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Kanzlei Blum, Hagen & Partner GmbH oder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wurde. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Kanzlei Blum, Hagen & Partner GmbH, Liechtensteinerstraße 76, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522 39573, Fax: 05522 39576 E-Mail: office@kanzlei-bhp.at mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht

Besonderer Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts
Das Widerrufsrecht erlischt, bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen (wie hier), wenn die Dienstleistung vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen wurde, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

In Kenntnis dieses Hinweises stimme ich ausdrücklich zu, dass die Ausführung der Dienstleistung(en) durch die Blum, Hagen & Partner GmbH, Liechtensteinerstraße 76, 6800 Feldkirch, vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Achtung: Sollten Sie Ihre Zustimmung zum vorzeitigen Tätigwerden nicht (durch Unterschrift) erteilen, kann die Blum, Hagen & Partner GmbH erst 14 Tage nach Zustellung der Widerrufsbelehrung mit ihrer Tätigkeit beginnen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Widerrufsformular

Erst verwenden, wenn Sie den Auftrag widerrufen wollen!

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück. Die Verwendung dieses Formulars ist jedoch für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht verpflichtend, es reicht eine eindeutige Erklärung über Ihren Willen, den Vertrag zu widerrufen

An:
Kanzlei Blum, Hagen & Partner GmbH
Liechtensteinerstraße 76
6800 Feldkirch

Hiermit widerrufe/n ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen(*)

_____

_____

Bestellt am (*)/erhalten am(*): _____

Ihr Name: _____

Ihre Anschrift: _____

_____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)
von Blum, Hagen und Partner Rechtsanwälte GmbH

1. Anwendungsbereich / Abweichen / AGB des Mandanten

a) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden kurz als „AAB“ bezeichnet) gelten für sämtliche Mandate und Tätigkeiten der Blum, Hagen und Partner Rechtsanwälte GmbH (im Folgenden kurz als „Rechtsanwalt“ oder „Kanzlei“ bezeichnet) sowie seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem zwischen der Kanzlei und dem Mandanten bestehenden Auftragsverhältnis (= Mandat). Der Rechtsanwalt erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Basis dieser AAB. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für künftig erteilte Mandate desselben Mandanten. AGB des Mandanten gelten für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Rechtsanwalt nicht. Abweichende, entgegenstehende, fehlende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten berühren daher die gegenständlichen AAB und somit das Mandat nicht. Ein Abweichen von den Allgemeinen Auftragsbedingungen des Rechtsanwaltes ist nur gültig, wenn es einvernehmlich und in Schriftform erfolgt. Die Schriftform ist auch Gültigkeitserfordernis für das Abgehen von dieser.

b) Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.

2. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten / Beiziehung Dritter durch den Rechtsanwalt

a) Der Mandant hat dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen, die für die Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und vollständig mitzuteilen und alle Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch bei geänderten oder neu eintretenden Umständen.

b) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht offenkundig ist.

c) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich zur Durchführung des ihm erteilten Auftrages Dritter zu bedienen.

3. Leistungsumfang / Leistungseinschränkungen / Weitergabe von Arbeitsergebnissen

a) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Art und Umfang seiner Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Er darf alle Schritte setzen, die er für notwendig oder zweckdienlich bzw. auch nur für möglicherweise notwendig, zweckdienlich oder hilfreich hält. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt jedoch nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten ausdrücklichen Auftrag erhält und diesen angenommen hat. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

b) Der Rechtsanwalt übernimmt keine Prüfung, Beratung und Vertretung des Mandanten in steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und wirtschaftlicher / finanzieller Hinsicht. Dem Mandanten wird empfohlen, diesbezügliche Abklärungen durch die Beauftragung entsprechender Fachleute vorzunehmen.

c) Der Rechtsanwalt übernimmt zudem keine Prüfung, Beratung und Vertretung des Mandanten hinsichtlich ausländischen Rechtes. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nicht unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht.

d) Der Rechtsanwalt erbringt seine Leistungen ausschließlich für seinen Mandanten, nicht aber für Dritte. Dies gilt zB auch bei Vorliegen eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (zB Erstellung einer letztwilligen Verfügung, mit der ein Dritter begünstigt wird). Der Mandant verpflichtet sich, Dritte, die mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, darauf hinzuweisen, dass deren Begünstigung nur auf Grundlage und unter der Bedingung erfolgt, dass sie gegen den Rechtsanwalt keine Ansprüche erheben, falls diesem ein Fehler unterlaufen ist.

e) Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

f) Die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse des Rechtsanwaltes an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwaltes. Die gegenständlichen AAB, insbesondere die darin geregelten Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse, sind vom Mandanten auf den Dritten zu überbinden.

4. Haftungsausschlüsse / Haftungsbegrenzungen

Die Haftung des Rechtsanwaltes für Vermögensschäden des Mandanten wegen leicht fahrlässig verursachter Schäden, fehlerhafter Beratung, fehlerhafter Vertretung oder sonstiger fehlerhafter Leistungen bzw. Unterlassungen von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Personen, für die er einzustehen hat, wird im Folgenden ausgeschlossen bzw. begrenzt:

a) Die Haftung des Rechtsanwaltes für entschuldbare Fehlleistungen oder Unterlassungen wird ausgeschlossen.
b) Der Rechtsanwalt haftet nicht für Schäden, die sich aus steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und wirtschaftlichen/finanziellen Folgen seiner Leistungen ergeben.
c) Der Rechtsanwalt haftet nicht für Schäden, die aus Vorarbeiten des Mandanten, dessen vormaligen Vertretern oder dessen sonstiger beigezogenen Personen resultieren.
d) Der Rechtsanwalt haftet dem Mandanten nicht, wenn dieser gegen diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) verstoßen hat und dieser Verstoß mit dem eingetretenen Schaden in einem sachlichen Zusammenhang steht.
e) Der Rechtsanwalt haftet für einen anderen Rechtsanwalt, dem er das Mandat weitergegeben hat, sowie für Dritte (Rechtsanwälte, Gutachter, udgl), die für ihn Teilleistungen erbringen, nur bei Auswahlverschulden.
f) Der Rechtsanwalt haftet generell nur seinem Mandanten, nicht aber Dritten. Dritten gegenüber wird die Haftung des Rechtsanwaltes hiemit ausgeschlossen, sofern kein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter vorliegt. Diesfalls gilt die Beschränkung der Haftsummen gemäß lit m.
g) Der Rechtsanwalt haftet weder gegenüber dem ihn beauftragenden Rechtsanwalt, noch gegenüber dem Mandanten, wenn er für einen anderen Rechtsanwalt als Einvernehmensrechtsanwalt tätig wird.
h) Der Rechtsanwalt haftet nicht für die Kenntnis ausländischen Rechts, des Rechtes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nicht unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht. Er hat diese Rechte nur zu berücksichtigen, wenn ihn der Mandant mit deren Prüfung und Berücksichtigung schriftlich beauftragt. Der Rechtsanwalt wird diesfalls Auskünfte eines ausländischen Rechtsanwaltes auf Kosten des Mandanten einholen. Er haftet nicht für unrichtige oder unvollständige Rechtsauskünfte des ausländischen Rechtsanwaltes.
i) Für Schäden des Mandanten aus der Verletzung einer Nebenleistungspflicht des Rechtsanwaltes haftet dieser nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
j) Für den dem Mandanten auf Grund einer fehlerhaften Beratung oder Vertretung durch den Rechtsanwalt entgangenen Gewinn sowie für sonstige Folgeschäden (indirekte, mittelbare Schäden) haftet dieser nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
k) Der Rechtsanwalt übernimmt keine Haftung für nicht, falsch oder unvollständig bei ihm, beim Mandanten oder Dritten im Zuge des E-Mail- oder Fax-Verkehrs eingelangte Texte und Urkunden.
l) Eine Haftung für telefonische Auskünfte oder mündliche Äußerungen der Mitarbeiter des Rechtsanwaltes wird ausgeschlossen, sofern die Auskünfte / Äußerungen der Mitarbeiter vom Rechtsanwalt nicht schriftlich bestätigt wurden.
m) Die Haftung des Rechtsanwaltes für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird mit € 25.000,00 begrenzt; die Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden mit € 50.000,00. Diese Abstufung der Haftungssummen gilt auch im Falle einer schadenersatzbegründenden Sorgfaltswidrigkeit des Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Diese Haftungshöchstbeträge umfassen alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung, Vertretung oder sonstiger fehlerhafter Leistungen bzw. Unterlassungen bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz, Bereicherung und Preisminderung. Der Haftungshöchstbetrag bezieht sich jeweils auf einen Versicherungsfall. Sind an diesem mehrere Geschädigte (Mandanten) beteiligt, ist der Haftungshöchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche aller Geschädigten zu kürzen.

5. Verjährung / Präklusion

a) Sämtliche wie immer gearteten Ansprüche des Mandanten gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzansprüche, Bereicherungsansprüche, Ansprüche auf Rückforderung des Honorars, Preisminderung, Ansprüche auf Anfechtung und/oder Anpassung wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, udgl) verjähren, wenn der Mandant sie nicht binnen 1 Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis / Sachverhalt Kenntnis erlangt hat bzw. diese Kenntniserlangung leicht möglich gewesen wäre, gerichtlich (durch Klage oder prozessuale Aufrechnungsreinrede) geltend macht. In jedem Falle aber

verjähren die Ansprüche des Mandanten längstens nach Ablauf von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Verstoß des Rechtsanwaltes (absolute Verjährung).

b) Im Schadensfall hat der Mandant das Verschulden des Rechtsanwaltes am eingetretenen Schaden sowie dessen Verursachung durch den Rechtsanwalt zu beweisen.

6. Rechtsschutzversicherung / nicht gedeckte Kosten

a) Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, hat er den Rechtsanwalt unverzüglich zu informieren. Der Rechtsanwalt ersucht die Rechtsschutzversicherung des Mandanten um Versicherungsdeckung. Lehnt die Rechtsschutzversicherung die Deckung ab, prüft der Rechtsanwalt die Deckungsablehnung nur über gesonderten Auftrag des Mandanten.

b) Wenn sich der Mandant vom Rechtsanwalt nur vertreten lassen will, wenn Versicherungsdeckung besteht und die Versicherung alle anfallenden Kosten zahlt, hat er dies dem Rechtsanwalt von Vornherein schriftlich mitzuteilen.

c) Der Rechtsanwalt hat ohne gesonderten Auftrag des Mandanten nicht zu prüfen, ob die Versicherungssumme zur Deckung der voraussichtlichen Kosten ausreicht, wegen bereits angefallener Kosten ausgeschöpft ist oder dies bevorsteht. Es ist jeweils Sache des Mandanten, vom Rechtsanwalt Auskünfte zu den voraussichtlichen Kosten zu verlangen, damit er selbst das Auslangen der Versicherungssumme beurteilen kann. Der Rechtsanwalt ist ohne gesonderten Auftrag des Mandanten auch nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob das Klagebegehren die im Versicherungsvertrag festgelegte Streitwertobergrenze überschreitet, was den Verlust der Rechtsschutzdeckung zur Folge hätte.

d) Eine bestehende Rechtsschutzdeckung lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt. Sie ist kein Einverständnis des Rechtsanwaltes, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung geleisteten Anwaltshonorar als zur Gänze abgegolten anzusehen. Das Honorar des Rechtsanwaltes kann das von der Rechtsschutzversicherung bezahlte übersteigen. Die Rechtsschutzversicherung deckt die Kosten des Rechtsanwaltes jeweils nur auf Grundlage einer bestimmten Abrechnungsart (Abrechnung nach Einheitssatz bei gerichtlich oder behördlich anhängigen Rechtssachen, sonst Abrechnung nach Einzelleistungen). Der Rechtsanwalt darf sein Honorar gegenüber dem Mandanten auch im Falle einer Rechtsschutzdeckung für die Einheitssatzabrechnung auf Grundlage dieser AAB nach Einzelleistungen abrechnen (s. unten). Der von der Rechtsschutzversicherung nicht gedeckte Kostenbetrag ist vom Mandanten zu übernehmen. Von der Rechtsschutzversicherung nicht gedeckt und somit vom Mandanten zu honorieren sind insbesondere auch die Kosten des Rechtsanwaltes für Kontakte mit der Rechtsschutzversicherung (zB Erwirkung der Rechtsschutzdeckung, Berichte an die Rechtsschutzversicherung über den Verlauf der Sache, Auseinandersetzung wegen der Kostenabrechnung), Kosten für unnotwendige Inanspruchnahmen des Rechtsanwaltes durch den Mandanten, oft auch Kosten für Leistungen des Rechtsanwaltes, die dieser vor oder während einem Behörden- oder Gerichtsverfahren außerhalb des Verfahrens erbringt (zB Einigungsverhandlungen mit der Gegenseite), Kosten für Leistungen des Rechtsanwaltes im Zuge der Beschaffung außergerichtlicher Beweismittel (zB Privatgutachten) sowie die Kosten dieser Beweismittel.

e) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann die gesamten Kosten direkt vom Mandanten verlangen.

7. Honorarberechnung / Abrechnung nach Einzelleistungen / Mindeststreitwerte / Berechnungsbeispiele / andere Abrechnungsarten

a) Abrechnung nach Einzelleistungen: Der Rechtsanwalt kann sein Honorar auf Grundlage aller von ihm erbrachten Einzelleistungen (s. unten Honorarbeispiele) abrechnen, wenn der Mandant mit ihm keine andere Abrechnungsart vereinbart hat. Der Mandant hat alle Leistungen des Rechtsanwaltes abzugelten, die dieser für notwendig, zweckmäßig oder hilfreich bzw. für möglicherweise notwendig, zweckmäßig oder hilfreich hält. Der Rechtsanwalt verrechnet folgende Einzelleistungen: Verhandlungen; Schriftsätze; Besprechungen; Telefonate; Erhebungen; Korrespondenz; Vor- und Nachbereitung von Verhandlungen, Besprechungen (auch kanzleiinterne mit juristischen Mitarbeitern) und Telefonaten; Aktenstudium innerhalb und außerhalb der Kanzlei; Prüfungen der Sach- und Rechtslage (Studium von Literatur, Gesetz und Rechtsprechung), Urkundenprüfung, -bearbeitung und -anpassung. Das Honorar hängt von der Art der Leistung, von deren Dauer, vom Umfang und von der Bemessungsgrundlage (= Streitwert) ab. Bemessungsgrundlage / Streitwert ist das Interesse des Mandanten. Ist dieses nicht eindeutig in Geld bezifferbar, sieht das Gesetz einzelne Mindestbemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltstarifgesetz und, bei Fehlen eines Tarifes, in den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK), vor. Je höher die Bemessungsgrundlage / der Streitwert ist,

umso höher ist das Honorar. Betrifft eine Leistung des Rechtsanwaltes mehrere Streitgegenstände, sind die Streitwerte zusammenzuzählen. Bei mehreren an der Rechtssache Beteiligten, sei es auf der Seite des Mandanten oder auf der Gegenseite, verrechnet der Rechtsanwalt zum Honorar einen Streitgenossenzuschlag (10 % für den ersten weiteren Beteiligten, 5 % für jeden weiteren, maximal aber 50 %). Bei allen Honorarbeträgen kommen noch die Umsatzsteuer, derzeit 20 %, hinzu, sowie allfällige Barauslagen. Die bei gerichtlichen und behördlichen Rechtssachen mögliche Abrechnung nach Einheitssatz (s. unten lit b) könnte ein niedrigeres, aber auch ein höheres Honorar ergeben als die vereinbarte Abrechnung nach Einzelleistungen. Für die Berechnung der Höhe einer allfälligen Kostenersatzpflicht oder eines Kostenanspruches des Mandanten gegenüber der Gegenseite gilt in Gerichts- und Behördenverfahren immer nur die Abrechnung nach Einheitssatz (s. unten). Mindeststreitwerte (erhöhte Bemessungsgrundlagen): Die gesetzlichen Kostenregelungen (Rechtsanwaltstarifgesetz, Allgemeinde Honorar-Kriterien) sehen für die Honorarberechnung bestimmte Bemessungsgrundlagen (Streitwerte) vor. Wird zB ein bestimmter Geldbetrag geltend gemacht, ist dieser die gesetzliche Honorarbemessungsgrundlage. Für die Berechnung des Honorars für die Leistungen des Rechtsanwaltes gelten die gesetzlichen Bemessungsgrundlagen (Streitwerte) nur, wenn diese den Betrag von € 20.000,00 erreichen oder übersteigen. Unterschreitet die gesetzliche Bemessungsgrundlage (Streitwert) aber den Betrag von € 20.000,00, gilt dieser Betrag als Bemessungsgrundlage (Streitwert). Bei der nachehelichen Vermögensaufteilung gilt als gesetzlicher Streitwert / Bemessungsgrundlage der Wert des aufzuteilenden Netto-Vermögens (Wert des Vermögens abzüglich in einem inneren Zusammenhang stehende Schulden) oder, mangels Vermögens, die Höhe der Schulden. Der Rechtsanwalt legt seiner Honorarabrechnung einen Streitwert von € 30.000,00 zu Grunde, wenn der Wert des Netto-Vermögens diesen Betrag unterschreitet oder nur Schulden aufzuteilen sind. Werden im Zuge einer streitigen oder einvernehmlichen Scheidung gerichtlich (zB Vergleichsgespräche in einer Verhandlung) oder außergerichtlich (zB Besprechungen, Korrespondenz) mehrere der vorerwähnten familienrechtlichen Rechtssachen erörtert, werden die Bemessungsgrundlagen/Streitwerte zusammengerechnet. In Erbsachen (Verlassenschaftssachen) ist gesetzliche Bemessungsgrundlage für das Honorar der Wert des Anspruches des Mandanten. Als Mindeststreitwert wird hier der Betrag von € 30.000,00 vereinbart, wenn der Wert des Anspruches diesen Betrag unterschreitet.

b) Abrechnung nach Einheitssatz: Eine solche Abrechnung nach Einheitssatz ist nur in gerichtlich oder behördlich anhängigen Rechtssachen möglich. Die in Punkt lit a) angeführten Mindestbemessungsgrundlagen (Mindeststreitwerte) gelten auch für diese Abrechnung. Bei der Abrechnung nach Einheitssatz wird das Honorar anhand der Kosten für Verhandlungen, Schriftsätze, Teilnahmen an Befundaufnahmen und Kommissionen (Erhebungen) berechnet. Zu diesem Honorar für die erbrachte Leistung kommt ein gesetzlicher Zuschlag, der Einheitssatz, hinzu. Dieser gilt die sonstigen Leistungen wie Korrespondenz, Besprechungen, Telefonate sowie das inländische Porto ab. Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich € 10.170,00 60 %, bei einem darüber hinausgehenden Streitwert 50 % des Honorares für die einzelne Leistung. Für bestimmte Leistungen (zB Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes des Rechtsanwaltes) verdoppelt sich dieser Einheitssatz. Im Rechtsmittelverfahren beträgt er bis zu 240 %, berechnet vom Berufungshonorar. Mit dem Einheitssatz nicht abgegolten und somit separat zu honorieren sind außergerichtliche mündliche oder schriftliche Verhandlungen vor oder während eines Gerichtsverfahrens zur Vermeidung oder Beendigung eines solchen, wenn sie einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht haben. Auch zu diesem Nettohonorar kommen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Barauslagen (Gerichtsgebühren, Sachverständigengebühren, Zeugengebühren, udgl) hinzu. Auch hier kann bei mehreren Verfahrensbeteiligten ein sog. Streitgenossenzuschlag (bis zu 50 %) verrechnet werden. Dem Prozessgegner gegenüber ist nur die Honorarabrechnung nach Einheitssatz gestattet. (auf die Honoraruntergrenze gem Pkt 7e wird ausdrücklich hingewiesen)

c) Zeithonorar: Bei dieser Abrechnung wird jeder wie immer geartete Zeitaufwand der Kanzlei im Zusammenhang mit der Rechtssache des Mandanten (Zeitaufwand für Verhandlungen, Schriftsätze, Besprechungen, auch kanzleiinterne Besprechungen mit juristischen Mitarbeitern, Telefonate, Korrespondenz, Erhebungen, Aktenstudium innerhalb und außerhalb der Kanzlei, Prüfung der Sach- und Rechtslage inkl. Urkundenprüfung, Vorbereitung und Nachbereitung von Verhandlungen, Besprechungen und Erhebungen, Fahrtzeit, Wartezeit, Funktion als Zeuge oder sonst Prozessbeteiligter, udgl.), verrechnet. Dauert eine einzelne Leistung nicht länger als 10 Minuten, werden 10 Minuten verrechnet. Dauert sie länger als 10 Minuten, wird der gesamte Zeitaufwand auf die jeweils nächste volle halbe Stunde aufgerundet, der jeweilige weitere Zeitaufwand wird wieder auf volle 30 min. aufgerundet. Es wird jeweils der Zeitaufwand für eine sehr genaue und somit aufwändige

Bearbeitung berücksichtigt. Der verrechnete Zeitaufwand kann daher den üblichen und durchschnittlichen übersteigen. Wird nichts anderes vereinbart, so gilt für den Rechtsanwalt ein Stundensatz von € 400,00 und für den Rechtsanwaltsanwärter von € 350,00 netto vereinbart, dies indexiert – s. unten – zum Zeitpunkt des Mandatbeginns.

d) Pauschalhonorar: Auch diese Abrechnungsart gilt nur, wenn diese zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt vereinbart wurde. Ein solches Pauschalhonorar kann in Rechtssachen vereinbart werden, bei denen der voraussichtliche Aufwand überschaubar ist (zB bei Standardverträgen). Ein vereinbartes Pauschalhonorar gilt immer nur für einen in einer solchen Rechtssache üblichen und durchschnittlichen Aufwand. Hat der Rechtsanwalt diesen üblichen und durchschnittlichen Aufwand bereits erbracht und ist ein darüber hinausgehender Aufwand erforderlich, der Mandant zu einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorares aber nicht bereit, darf der Rechtsanwalt das Mandat beenden und dem Mandanten das vereinbarte Pauschalhonorar ohne Abzug in Rechnung stellen. Das vereinbarte Pauschalhonorar gebührt dem Rechtsanwalt auch dann, wenn er zur Leistung bereit war, aber durch Umstände auf Seite des Mandanten an der Leistungserbringung gehindert wurde (zB Mandatsbeendigung). Der Rechtsanwalt muss sich in diesem Fall nicht anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft oder der seiner Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

e) Unabhängig von der jeweils primär vereinbarten Abrechnungsart bilden das Honorar nach RATG/AHK und das nach Zeitaufwand berechnete Honorar wechselseitig die Untergrenze des geschuldeten Honorars. Maßgeblich ist daher stets der höhere der nach diesen beiden Abrechnungsarten ermittelten Beträge. Wäre zB nach RATG/AHK abzurechnen und berechnet sich aufgrund des tatsächlich notwendigen Zeitaufwandes ein höheres Zeithonorar, so darf der Rechtsanwalt zur Deckung seines Aufwandes das Zeithonorar verrechnen.

f) Steht dem Rechtsanwalt gegenüber dem Gegner ein höheres Honorar zu, als vom Mandanten an den Rechtsanwalt zu bezahlen ist, ist der Mandant verpflichtet, dieses gerichtlich geltend zu machen und dem Rechtsanwalt das durchgesetzte Honorar zu überlassen.

g) In Strafsachen und Verwaltungsstrafsachen wird im Falle des gänzlichen oder teilweisen Freispruches bzw. der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Verfahrens oder bei Diversion ein Erfolgszuschlag bis zu 50 % des Honorares verrechnet.

h) Soweit ein Zeithonorar vereinbart wird, können für die Bearbeitung durch Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, sonstige juristische Mitarbeiter und Mitarbeiter des Sekretariats unterschiedliche Stundensätze vereinbart werden. Maßgeblich ist der jeweils für die betreffende Person oder Mitarbeiterkategorie vereinbarte Stundensatz. Wird nur ein einheitlicher Stundensatz vereinbart, gilt dieser für jeden Zeitaufwand der Kanzlei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

i) Bei der Abrechnung nach Zeitaufwand wird jeder Zeitaufwand der Kanzlei verrechnet, der mit der Bearbeitung der Rechtssache des Mandanten in Zusammenhang steht und für deren sachgerechte Bearbeitung erforderlich und zweckmäßig ist. Dazu zählen insbesondere der Zeitaufwand der Rechtsanwälte und juristischen Mitarbeiter sowie notwendige Tätigkeiten des Sekretariats, insbesondere Aktenanlage und Aktenführung, Aufbereitung und Zusammenstellung von Unterlagen und Beilagen, Schreib- und Formatierungsarbeiten, Korrekturlesen, Fristen- und Terminverwaltung sowie sonstige administrative Bearbeitung. Doppelverrechnungen desselben Aufwandes erfolgen nicht.

j) Die in diesen AAB festgelegten Stundensätze und Kostenssätze sind wertgesichert zum Zeitpunkt des Mandatbeginns. Als Ausgangsbasis dient der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) bzw. ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex, und zwar die für Jänner 2026 veröffentlichte Indexzahl. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines Kalenderjahres entsprechend der seit der Ausgangsbasis bzw. seit der letzten Anpassung eingetretenen Indexveränderung. Der so errechnete neue Stundensatz wird auf die nächsten vollen EUR 10,00 aufgerundet. Eine Senkung des Index führt zu einer Herabsetzung des zuletzt geltenden Stundensatzes.

k) Übernimmt die Kanzlei eine bereits von einem anderen Rechtsanwalt oder sonstigen Berater bearbeitete Rechtssache, sind die für die Übernahme, Sichtung und Aufarbeitung des bisherigen Aktenbestandes, die Prüfung der bisherigen Bearbeitung sowie die Einarbeitung in den Sach- und Verfahrensstand erforderlichen Leistungen gesondert honorarpflichtig. Sie werden nach der für das Mandat vereinbarten Abrechnungsart, bei Vereinbarung eines Zeithonorars nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, verrechnet.

l) Die Erstellung von über eine bloße überschlägige Auskunft hinausgehenden Kostenschätzungen, Kostenbudgets, Kostenprognosen oder detaillierten Abrechnungs- und Kostenaufstellungen stellt eine

honorarpflichtige Leistung dar und wird nach der für das Mandat vereinbarten Abrechnungsart verrechnet.

8. Steuer / Sonstige Kosten / Zwischenabrechnungen

a) Alle Kostenangaben verstehen sich als Nettobeträge, die jeweilige Umsatzsteuer, derzeit 20 %, kommt also hinzu.

b) An sonstigen Kosten fallen neben dem Honorar insbesondere Kopiekosten (€ 2,00 je Farbkopie, € 1,00 je Schwarz-Weiß-Kopie, € 0,50 brutto je elektronisch ausgedruckter Seite), Portokosten, Fahrtkosten, Kosten für Firmenbuchauszüge*, Grundbuchsauszüge*, Mappenauszüge*, Auszüge aus der Insolvenzdatei* udgl an. (* je € 12,00 netto) Bei gerichtlich anhängigen Rechtssachen werden häufig insbesondere noch Gerichts-, Zeugen- und Sachverständigengebühren vorgeschrieben. Wenn der Ort der Leistung des Rechtsanwaltes (Verhandlung, Besprechung, Erhebung, Lokalaugenschein, udgl) mehr als 5 km von der Kanzlei entfernt ist, verrechnet der Rechtsanwalt Reisekosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes. Zusätzlich wird – außer bei Vereinbarung eines Zeithonorares – als Entschädigung für Zeitversäumnis ein Betrag von € 80,00 brutto für jede begonnene Stunde, die auf dem Weg zum oder vom Ort der Leistung oder an diesem Ort (außer der für die Vornahme der Leistung selbst erforderlichen Zeit) zugebracht wird, verrechnet. Als allfällige Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden die Kosten für eine gehobene Verpflegungs- bzw. Übernachtungskategorie in Rechnung gestellt.

c) Der Mandant kann vom Rechtsanwalt jederzeit eine Zwischenabrechnung oder überhaupt von Vornherein laufende Zwischenabrechnungen verlangen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, laufend Zwischenabrechnungen vorzunehmen oder Akontozahlungen zu verlangen. Er darf seine Kosten von den für den Mandanten bei ihm einlangenden Zahlungen abziehen. Der Rechtsanwalt darf alle wie immer anfallenden Barauslagen, insbesondere auch zugekaufte Fremdleistungen oder von ihm vorgeschossene Kosten wie zB Zeugengebühren, Sachverständigengebühren, jeweils umgehend vom Mandanten ersetzt verlangen.

d) Kostenvorschüsse und Akontozahlungen werden, soweit keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, auf die jeweils älteste fällige Honorarforderung einschließlich Barauslagen und sonstiger Kosten angerechnet. Übersteigende Beträge werden auf nachfolgende Abrechnungen angerechnet. Ein nach vollständiger Endabrechnung verbleibendes Guthaben wird dem Mandanten zurückerstattet.

9. Kostentragung / Kostenersatz durch den Gegner / Kostenschätzungen

a) Dem Rechtsanwalt gegenüber ist primär der Mandant als sein Auftraggeber für das Anwaltshonorar samt USt und Barauslagen zahlungspflichtig, auch wenn eine Versicherung besteht oder der Gegner zum Kostenersatz verpflichtet ist. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, abzuwarten, bis die Versicherung oder der Gegner Zahlung leistet.

b) In bestimmten Rechtssachen, insbesondere in sog. streitigen Verfahren sowie in Teilbereichen des sog. Außerstreitverfahrens, muss der „Verlierer“ dem „Gewinner“ die Kosten ersetzen. Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten entsprechend aufgeteilt. Bei 50%igem Prozessgewinn/-verlust, hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen. Auch in außergerichtlichen Rechtssachen kann der Mandant gegenüber seinem Gegner einen Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen und zweckmäßigen Anwaltskosten haben, wenn er seine/n Anspruch/Forderung gegen diesen durchsetzen konnte. Es ist Sache des Mandanten, die Kosten seines Rechtsanwaltes beim Gegner auf seine Rechnung und sein Risiko geltend zu machen.

c) In anderen Rechtssachen (zB Obsorge, Besuchsrecht, Kindesunterhalt für Minderjährige, in Verlassenschaftsverfahren) sieht das Gesetz keinen Kostenersatz für die siegreiche Partei vor. In Strafsachen leistet der Staat bei Freispruch des Mandanten einen geringen Kostenbeitrag.

d) Der Kostenanspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten kann den vom Gegner allenfalls zu zahlenden Kostenersatzbetrag übersteigen. Dies etwa, wenn das Gericht in einem Kostenprozess einzelne der vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen nicht für notwendig hält und daher den Gegner nicht zu deren Ersatz verpflichtet oder wenn ein Ersatz der Kosten für einzelne Leistungen des Rechtsanwaltes durch den Gegner gesetzlich nicht vorgesehen ist. ZB bei einem Prozess in einem streitigen Zivilverfahren hat der Prozessgegner bei Unterliegen dem Mandanten nur die Kosten nach Einheitssatzabrechnung zu ersetzen. Der Rechtsanwalt darf aber gegenüber dem Mandanten nach Einzelleistungen abrechnen. Dies kann ein höheres Honorar als nach der Einheitssatzabrechnung ergeben. Der Prozessgegner hat auch bestimmte Barauslagen (zB Kanzleikopien) nicht zu ersetzen.

Der Prozessgegner muss meist auch vor- oder außerprozessuale Kosten des Rechtsanwaltes nicht bzw. nicht zur Gänze ersetzen.

e) Vom Rechtsanwalt oder seinen Mitarbeitern vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden oder bereits angefallenen Honorares sind unverbindlich. Deren Richtigkeit gilt als nicht gewährleistet. Sie stellen also keinen verbindlichen Kostenvoranschlag (§ 5 Abs 2 KSchG) dar.

f) Die Vereinbarung eines Zeithonorars ändert nichts daran, dass ein allfälliger Kostenersatzanspruch gegenüber dem Prozess- oder Verfahrensgegner nach den hierfür geltenden gesetzlichen Kostenersatzbestimmungen, insbesondere nach RATG und Einheitssatz, zu bemessen ist. Soweit das vom Mandanten aufgrund der Honorarvereinbarung geschuldete Honorar den vom Gegner oder einem sonstigen Dritten ersetzten Betrag übersteigt, ist die Differenz vom Mandanten zu tragen.

10. Bedingungen für Honorarermäßigung / Aufrechnungsverbot / Abtretungs- und Verpfändungsverbot / Verzugszinsen

a) Eine Honorarermäßigung gilt nur, wenn sie zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten schriftlich vereinbart wurde oder der Rechtsanwalt sie in seiner schriftlichen Honorarabrechnung gewährt. In beiden Fällen erfolgt die Ermäßigung nur unter der Bedingung, dass das vom Rechtsanwalt verrechnete Honorar vom Mandanten weder dem Grunde noch der Höhe nach infrage gestellt wird.

b) Die Mitarbeiter des Rechtsanwaltes sind nicht berechtigt, Honorarvereinbarungen zu treffen, insbesondere Honorarermäßigungen zuzusagen. Solche Vereinbarungen/Zusagen sind ungültig. Wenn dem Mandanten eine Honorarermäßigung gewährt wird, gilt diese nur für den Fall der fristgerechten und vollständigen Zahlung des ermäßigten Honorares.

c) In Aussicht gestellte oder bei Zwischenabrechnungen gewährte Honorarermäßigungen gelten zudem nur, wenn das Mandat bis zum endgültigen Abschluss der Rechtssache aufrecht bleibt.

d) Der Mandant darf gegen Honoraransprüche oder Ansprüche auf Barauslagenersatz des Rechtsanwaltes nur mit eigenen Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom Rechtsanwalt anerkannt worden sind.

e) Der Mandant darf Ansprüche gegen den Rechtsanwalt ohne dessen Zustimmung nicht abtreten oder verpfänden, es sei denn, die Ansprüche wurden dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich festgestellt.

f) Gerät der Mandant mit der Zahlung des Honorares in Verzug, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % p.a. zu bezahlen.

g) Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Honorarnote oder einer Zahlungsaufforderung fällig. Ist der Mandant mit einer fälligen Honorarforderung oder mit einem angeforderten Kostenvorschuss in Verzug, ist der Rechtsanwalt – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher oder standesrechtlicher Verpflichtungen und unaufschiebbarer Maßnahmen zur Vermeidung unmittelbar drohender Rechtsnachteile – berechtigt, weitere Tätigkeiten bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen und/oder das Mandat zu beenden. Der bis dahin entstandene Honoraranspruch bleibt unberührt.

11. Widerspruch gegen Honorarnote / Solidarhaftung / Abtretung / Honorarverjährung / Anerkenntnis / Rückforderungsverzicht / Wegfall der Honorarermäßigung

a) Eine vom Rechtsanwalt dem Mandanten übermittelte Honorarnote gilt als von diesem genehmigt, sofern er nicht binnen einem Monat ab Erhalt der Honorarnote schriftlich widerspricht (gilt nur für Unternehmer).

b) Erteilen mehrere Personen einen Auftrag in einer Rechtssache, haften sie für das Honorar des Rechtsanwaltes und alle sonstigen Kosten solidarisch.

c) Wer dem Rechtsanwalt in Vertretung einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers ein Mandat erteilt, haftet für das Honorar des Rechtsanwaltes und alle sonstigen Kosten mit dem Mandanten solidarisch.

d) Diese Solidarhaftung gilt auch für Eltern bzw. Elternteile, die ein Mandat für ihr minderjähriges oder volljähriges Kind erteilen und für Personen, die den Rechtsanwalt für eine geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Person beauftragen.

e) Der Mandant tritt hiemit seine bestehenden und künftigen Kostenersatzansprüche sowie seine sonstigen Ansprüche (insbesondere Hauptsacheanspruch und Zinsanspruch) gegen seinen Gegner, seine Rechtsschutzversicherung und seine Haftpflichtversicherung an den Rechtsanwalt bis zur Höhe dessen Kostenanspruches gegen ihn zahlungshalber ab.

f) Für den Verjährungsbeginn der Rechtsanwaltskosten gilt nicht der Zeitpunkt der erstmöglichen Abrechnung, sondern der der Zustellung der Kostennote an den Mandanten.

g) Der Mandant hat sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Betreibungskosten zu tragen, wenn er das Honorar des Rechtsanwaltes und sonstige Kosten nicht fristgerecht bezahlt.
h) Mit der Zahlung des Honorares anerkennt der Mandant das vom Rechtsanwalt in Rechnung gestellte Honorar konstitutiv.
i) Der Mandant verzichtet auf eine Rückforderung des bezahlten Honorares (sei es in Form einer Klage oder einer prozessualen oder außergerichtlichen materiell-rechtlichen Aufrechnung), insbesondere wegen irrtümlicher Zahlung einer Nichtschuld, Bereicherung, Preisminderung oder aus sonstigen Gründen.
j) Bestreitet der Mandant das vom Rechtsanwalt verrechnete Honorar dem Grunde und/oder der Höhe nach, ganz oder teilweise, entfällt eine vom Rechtsanwalt gewährte Honorarermäßigung. Der Rechtsanwalt ist diesfalls berechtigt, sein Honorar in voller Höhe, unter Berücksichtigung der Kostenregelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen (s. Punkt 7.), geltend zu machen.

12. Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Prozesses nicht finanzieren kann, ohne seinen notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen, kann bei Gericht um Verfahrenshilfe ansuchen. Diese befreit ihn vorläufig von den Gerichts- und Sachverständigengebühren. Sie kann auch die Beistellung eines Anwaltes (Verfahrenshelfer) umfassen. Bessern sich die finanziellen Verhältnisse, kann die Verfahrenshilfe innert drei Jahren vom Gericht nachträglich wieder entzogen werden. Die die Verfahrenshilfe genießende Partei hat dann die Beträge, von denen sie vormals befreit worden war, nachzuzahlen.

13. Beendigung des Mandates / Vollmacht / Aufbewahrungspflicht / Datenlöschung

a) Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt. Die Geldvollmacht und Berechtigung des Rechtsanwaltes, dem Mandanten zustehende Beträge bei Dritten anzufordern, bleibt aber noch 14 Tage nach Mandatsauflösung aufrecht.
b) Bei Auflösung des Mandates durch den Mandanten oder durch den Rechtsanwalt hat dieser den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen insoweit noch weiter zu vertreten, als dies notwendig ist, um diesen vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht aber nicht, wenn der Mandant das Mandat auflöst und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.
c) Der Rechtsanwalt stellt dem Mandanten auf dessen Wunsch nach Beendigung des Mandates sämtliche von diesem beigestellten Urkunden zurück. Er fertigt für sich Kopien an. Die damit verbundenen Kopiekosten sind dem Rechtsanwalt vom Mandanten zu ersetzen.
d) Der Rechtsanwalt bewahrt den Akt nach dem Mandatsende sieben Jahre lang auf, sofern keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist gilt. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten, auch von Original-Urkunden, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu.

14. Rechtswahl / Gerichtsstand / Betreibungskosten

a) Auf diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis, insbesondere deren Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche, wird die Anwendung des materiellen österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Verweisungsnormen vereinbart.
b) Erfüllungsort ist der Sitz des Rechtsanwaltes.
c) Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen und dem Mandatsverhältnis oder dessen Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Feldkirch vereinbart. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

15. Schlussbestimmungen

a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen sollen schriftlich erfolgen.
b) Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten als zugegangen, wenn sie an die von diesem bei Mandatserteilung bekannt gegebene oder danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse per Post (nicht eingeschrieben), per E-Mail oder per Fax versandt werden.
c) Der Rechtsanwalt darf mit dem Mandanten, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant dem Rechtsanwalt zum Zweck der Kommunikation bekanntgibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an den Rechtsanwalt von anderen E-Mail-Adressen aus, darf der Rechtsanwalt mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren, wenn der Mandant dies nicht zuvor

ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt wird – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Er stimmt dieser unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation auch bei der Kommunikation mit Dritten in seiner Rechtssache zu, ebenso der Kommunikation mit diesen per Telefax.

d) Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten (und dessen Unternehmen) betreffende personenbezogene Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd DSG), als dies zur Erfüllung der an den Rechtsanwalt übertragenen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist bzw. möglicherweise zweckmäßig sein könnte oder aus gesetzlichen oder sich aus standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr) ergibt.
e) Der Mandant ermächtigt hiemit den Rechtsanwalt unwiderruflich, bei einem Anwaltswechsel beim neuen Anwalt des Mandanten die notwendigen Informationen einzuholen, um einen eventuell offenen / ergänzenden Honoraranspruch ermitteln zu können.